

angebracht am: 04.11.2025
abgegeben am:



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal
St. Nikolai im Sausal Nr. 5
8505 St. Nikolai im Sausal

→ Anlagenreferat

Grundverkehr

Bearb.: Larissa Hirtl
Tel.: +43 (3452) 82911-221
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-346253/2025-3

Leibnitz, am 04.11.2025

Ggst.: Grundverkehrsbehördliches Verfahren
Kundmachung nach dem Stmk. Grundverkehrsgesetz 1993,
LGBI. Nr. 134/1993 i.d.g.F

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Stmk. GVG 1993, LGBI. Nr. 134/1993 idgF.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Verkäufer:

Theresia Kopper, geb. 27.09.1960, wh. 8083 St. Stefan im Rosental, Trössengraben 26

Rechtsgeschäft:

Kaufvertrag vom 23.09.2025

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	EZ	Flächenausmaß
66144 Mitteregg	13 und 116	62.877 m ²
66155 Oberjahring	127	
66159 Petzles	65	

Kaufpreis: 400.000 EUR

Jede Landwirtin/jeder Landwirt (§ 8a Abs. 3 Stmk. GVG 1993, LGBI. Nr. 134/1993 idgF.) kann bis **25.11.2025** bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz ihre/seine Bereitschaft zum Erwerb obiger Liegenschaft(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden.

Mit der Anmeldung hat die Vorlage einer Bankgarantie zu erfolgen. Eine nach dem oben angeführten Zeitpunkt eingelangte Mitteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 idgF.

§ 8a (3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftlich Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Larissa Hirtl

(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-11-04T08:29:13+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	